

ORDNUNG

über die Benutzung der Turn- und Sporthallen

der Stadt Heiligenhaus

vom 25.10.2010

§ 1

- (1) Die Stadt Heiligenhaus unterhält die Turn- und Sporthallen einschließlich der dazugehörenden Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie stehen Schulen, Vereinen und anderen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Durchführung sportlicher Übungen, Spiele, Wettkämpfe und anderer Veranstaltungen (mit Ausnahme privater Zwecke) zur Verfügung.
- (2) Einzelbenutzer können nur zugelassen werden, wenn der Schul-, Vereins- und Gruppensport sowie die Wartung und Reinigung der Turn- und Sporthallen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
Mit dem Betreten der Turn- und Sporthallen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Übungsleiterin / eines verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.
Diese/r ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und für die ordnungsgemäß geleiteten Übungsstunden verantwortlich.
Übende Gruppen müssen in der Regel aus mindestens 10 Personen zzgl. Übungsleiter/in bestehen.

Sportgruppen für Behinderte und Reha-Gruppen werden auch zugelassen, wenn diese aus mindestens 5 Personen zzgl. Übungsleiter/in bestehen.

- (3) Jede Nutzung ist in das im Regieraum ausliegende Belegbuch einzutragen. Dabei ist der Name des Benutzers, der Wochentag, das Datum, die Nutzungszeit, die Anzahl der tatsächlich anwesenden Sportler/innen sowie der Name der verantwortlichen Übungsleiterin / des verantwortlichen Übungsleiters anzugeben.

§ 3

Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters - Fachbereich Schule und Sport - gestattet.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Eine Inanspruchnahme der Turn- und Sporthallen, die über den bereits genehmigten Nutzungsumfang hinausgeht, bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

§ 4

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur während der zugewiesenen Zeiten in Anspruch genommen werden. Die Benutzung muss spätestens um 22.30 Uhr beendet sein.

Duschen und Umkleiden sind in die festgelegten bzw. vereinbarten Zeiten einzubeziehen.

Diese Zeiten gelten auch für die Benutzung der den Turn- und Sporthallen z.T. angeschlossenen Jugend-, Vereinsräume und Hörsäle, soweit im Einzelfall keine anderen Regelungen vereinbart werden.

§ 5

- (1) Das Rauchen ist in den Turn- und Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
- (2) Das Konsumieren von Alkohol ist in den Turn- und Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
Für besondere Veranstaltungen kann eine Ausnahme von diesem Alkoholverbot erteilt werden. Dabei ist jedoch das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (3) Bei Veranstaltungen in den Turn- und Sporthallen sollte nach Möglichkeit bei der Bewirtung auf die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegbechern und Einwegbesteck, den Ausschank von Getränken in Einwegverpackungen und die Verwendung von Miniportionsverpackungen verzichtet werden.
- (4) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Turn- und Sporthallen noch in den dazugehörigen Nebenräumen erlaubt.
- (5) Sorgfältige Schonung der Hallenböden wird allen Benutzern zur Pflicht gemacht.
Das Betreten der Hallenböden ist nur in Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann eine Ausnahme von diesem Gebot gemacht werden.
- (6) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art (z.B. harzhaltige Mittel beim Handball) ist untersagt.
- (7) Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung an die dafür bestimmten Plätze zurückzustellen.
Zum Beispiel sind Turnböcke, Turnpferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen und die mehrteiligen Sprungkästen passend zusammenzustellen; Klettertaue dürfen nicht geknotet werden (Unfallgefahr!); Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunden vor Verlassen der Turn- und Sporthallen hochzuziehen, die Klettertaue sowie Klettergerüste und Gitterleitern sind wieder in die Ursprungsposition zu bringen und zu sichern.

- (8) Turn- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt aus den Turn- und Sporthallen entfernt werden.
- (9) Jeglicher Sportbetrieb ist so durchzuführen, dass Beschädigungen der Turn- und Sporthallen ausgeschlossen sind.
- (10) Besondere Sorgfalt ist bei Benutzung vorhandener technischer Geräte (z.B. Lautsprecher-/ Übertragungsanlagen, Spielzeituhren) geboten.
Diese technischen Geräte dürfen nur von Übungsleiterinnen / Übungsleitern bedient werden, die mit der Handhabung vertraut sind.
- (11) Ohne Genehmigung des Bürgermeisters - Fachbereich Bildung und Sport - dürfen keine vereinseigenen Gegenstände in die Turn- und Sporthallen eingebracht werden.

§ 6

Den zur Betreuung und Kontrolle bestimmten Dienstkräften der Stadt ist der Zutritt zu den Turn- und Sporthallen jederzeit gestattet. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

Diese Personen sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (einschließlich Verschmutzungen, Beschädigungen der Turn- und Sporthallen) berechtigt, das Benutzungsrecht vorläufig, d.h. bis zur Entscheidung durch den Bürgermeister - Fachbereich Bildung und Sport -, zu entziehen ("Hausrecht").

§ 7

- (1) Die Stadt Heiligenhaus überlässt die Turn- und Sporthallen einschließlich der Turn- und Sportgeräte sowie der technischen und sonstigen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und sämtliche Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sämtliche Beschädigungen sind den Hausmeistern unverzüglich zu melden bzw. in die ausliegenden Schadensbücher einzutragen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt Heiligenhaus an den überlassenen Räumen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt Heiligenhaus von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turn- und Sporthallen einschließlich der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Heiligenhaus und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Heiligenhaus und deren Dienstkräfte.
- (5) Von den Benutzern kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

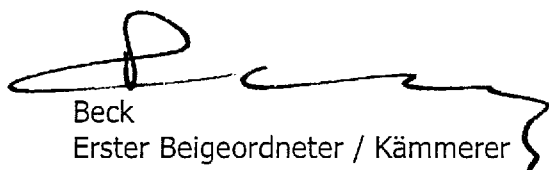
(6) Diese Bestimmung gilt nicht für die Haftung der Stadt Heiligenhaus als Grundstückseigentümerin im Hinblick auf den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 8

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.01.2008 außer Kraft.

Heiligenhaus, den 25.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung



Beck
Erster Beigeordneter / Kämmerer

